



10. Dezember 2007

Gemeinderat
9527 Niederhelfenschwil

086

Gemeinde Niederhelfenschwil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Dietrütistrasse** — mit Planungsbericht
- **Überbauungsplan Dietrütistrasse**

Mit dem TZP Dietrütistrasse sollen 0.6 ha Land in die Wohnzone W2 eingezont werden. Innerhalb der Gemeinde Niederhelfenschwil soll damit auch für das Dorf Lenggenwil eine angemessene Entwicklung sichergestellt werden. Der Überbauungsplan regelt die Erschliessung des Gebiets und die Freihaltung des Gewässerraums für die Öffnung des Wiesenbachs. Die Erlasse sind vorgeprüft worden. Die Prüfung ergibt, dass sie recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

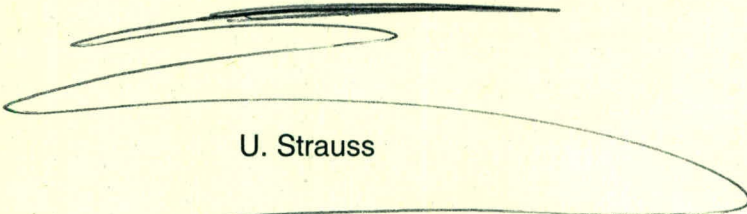
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
 2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2490.--.
- Aufteilung der Gebühren:
- | | |
|---------------------------------|--------------|
| ARE; Teilzonen-/Überbauungsplan | Fr. 1'400.-- |
| ARE; Gewässeröffnung | Fr. 150.-- |
| TBA; Teilstrassenplan | Fr. 340.-- |
| TBA; Gewässeröffnung | Fr. 450.-- |
| AJF; Gewässeröffnung | Fr. 150.-- |

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein
Genehmigung Teilstrassenplan
Bewilligungen Gewässeröffnung

Kopie

Rechtsabteilung
Amt für Raumentwicklung
Tiefbauamt Rechtsdienst
Kant. Vermessungsamt